

3. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Heilsbronn (BGS-EWS)

vom 12.06.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – BayRS 2024-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl S. 322) erlässt die Stadt Heilsbronn folgende

Satzung

Art. I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Heilsbronn (BGS/EWS) vom 29.11.2001, wird wie folgt geändert:

Der **§ 10 Abs.1 Satz 2 (Einleitungsgebühr)** wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt

ab 01.07.2024

3,95 € pro Kubikmeter Abwasser

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Heilsbronn, den 12.06.2024

Stadt Heilsbronn


Dr. Pfeiffer
1. Bürgermeister



Heilsbronn, 14.06.2024

Anpassung der Einleitungsgebühren für die Entwässerungseinrichtung

Die Einleitungsgebühren für die Entwässerungseinrichtung der Stadt Heilsbronn müssen zum 01.07.2024 der Kostenentwicklung angepasst werden, nachdem der Kalkulationszeitraum abgelaufen ist.

Diese werden ab 01.07.2024 bis zum 30.06.2026 auf 3,95 €/m³ festgesetzt.

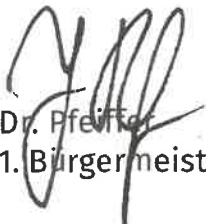
Dazu hat der Stadtrat der Stadt Heilsbronn am 12.06.2024 die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Heilsbronn (BGS-EWS) beschlossen.

Diese tritt am 01.07.2024 in Kraft und liegt in der Zeit vom

17. bis 28. Juni 2024

im Dienstgebäude, Hauptstraße 8, 1. Stock zur Einsicht auf.

Stadt Heilsbronn


Dr. Pfeiffer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Heilsbronn (BGS-EWS) vom 12.06.2024 wurde am 17. Juni in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 14.06.2024 angeheftet und am 28.06.2024 wieder entfernt.

Heilsbronn, den 16.07.2024

STADT HEILSBRONN

Dr. Jürgen Pfeiffer
Erster Bürgermeister

